

„kirchewoanders“
Zukunftsfonds des Ev. Kirchenkreises Paderborn
Förderrichtlinie zur Projektförderung

Präambel

Der Ev. Kirchenkreis Paderborn fördert auf der Grundlage eines Beschlusses der Kreissynode 6/2024 innovative und partizipative Projekte evangelisch-christlichen Lebens in seinem Bereich.

„Raus aus der Bubble, hin zu den Menschen“, lautet die Zielrichtung. Kreative Menschen innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche sind eingeladen, Projekte im Bereich des Kirchenkreises zu starten, die anders als bisher schon Bestehendes sind. Es können einmalige Events, mehrteilige oder auf Dauer angelegte Aktionen sein. Sie dürfen an bekannten kirchlichen Orten oder anderen und ungewöhnlichen Orten stattfinden.

kirchewoanders bezeichnet zusammenfassend das Projektbüro des Zukunftsfonds, die vom Kreissynodalvorstand eingesetzte Jury als Entscheidungsorgan für Projektförderungen sowie einen kirchlichen „Startplatz“ für Projekte, die zur Förderung ausgewählt werden.

kirchewoanders fördert Ideen, regt Kooperationen an, vernetzt und bietet durch das Projektbüro oder „ChurchLabs“ Beratung, Begleitung und Support in spiritueller, fachlicher und finanzieller Hinsicht.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Es werden Projekte gefördert, die neue und überzeugende Formen der Kommunikation des Evangeliums Gestalt werden lassen.

Projekte sind förderfähig, wenn sie sich an folgenden Kriterien orientieren:

1. Sie zeigen ein christliches Profil oder tragen zur christlichen Profilbildung bei,
2. sie haben einen kirchlichen Bezug
(z.B. Förderung der Gemeinschaft / Stärkung des Glaubens, Inspiration, Spiritualität / Hilfe für Schwächere oder Menschen in Notsituationen / Bewahrung der Schöpfung / Partizipation, Teilhabe / Jugend & Kirche / Interreligiöser Dialog o.ä.),
3. sie haben ein visionäres Profil für Herausforderungen der Gegenwart,
4. sie finden innerhalb des Kirchenkreisgebietes statt oder haben als digitale Projekte einen starken Fokus auf Menschen in dieser Region,
5. sie haben noch nicht begonnen,
6. für sie gibt es noch keine anderen Fördermittel.

Nicht gefördert werden Projekte, die extremistisches Gedankengut oder gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit erkennen lassen!

§ 2 Antragsberechtigte

Um eine Förderung aus dem Zukunftsfonds des Ev. Kirchenkreises Paderborn können sich als Projektträger mit einer Antragstellung bewerben:

1. Einzelpersonen (mind. 18 Jahre alt) oder Gruppen,
2. Kirchliche Körperschaften, Initiativen und Gemeinschaften.

§ 3 Art, Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Gefördert werden:

1. „Wo-Projekte“ aufgrund einfachen Antrags mit bis zu 5.000 €,
2. „Anders-Projekte“ aufgrund ausführlichen Antrags mit bis zu 15.000 €.

Die Förderung erfolgt in Form finanzieller Zuwendung an den Projektträger:

1. Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses zur Finanzierung des Projekts zur Verfügung gestellt.
2. Die Zuwendung ist an die Durchführung des Projekts innerhalb von 1 Jahr gebunden.
3. Die Zuwendung kann maximal 100 % der Kosten umfassen.

4. Zuwendungsfähige Kosten umfassen Personalkosten, Sachkosten und allgemeine Kosten, nicht aber Bau- oder Renovierungskosten.
5. Ein Anspruch auf Folgefinanzierungen besteht nicht.

§ 4 Verfahren zur Antragstellung

1. Anträge sind ausschließlich online über die Website www.kirchewoanders.de zu stellen.
2. Über das Projektbüro kirchewoanders beim Ev. Kirchenkreis Paderborn (Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn, hallo@kirchewoanders.de) kann durch den Projektträger Beratung und Begleitung angefragt werden.
3. Über die Förderung entscheidet eine Jury.
4. Die Förderungsentscheidung wird den Antragsstellenden per E-Mail mitgeteilt.
5. Abgelehnte Anträge können überarbeitet und erneut eingereicht werden.
6. Bei deutlichen Weiterentwicklungen bereits geförderter Projekte können Wiederholungsanträge gestellt werden.

§ 5 Mittelbewirtschaftung und Mittelabruf

1. Fördermittel bis zu einer Höhe von 5.000 € werden dem Projektträger in einer Summe überwiesen.
2. Zuwendungen bis zu einer Höhe von 15.000 € sind über das Formular „Abruf der Fördermittel“ in maximal 3 Teilbeträgen zur zeitnahen Verwendung der Zuwendung abzurufen. Ggf. ist die Verwendung des vorhergehenden Teilbetrages nachzuweisen.

§ 6 Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Fördermittel muss vom Projektträger bestätigt werden:

1. Für die Verwendung der Fördermittel ist vor deren Auszahlung eine Verpflichtungserklärung abzugeben.
2. Bei einer Förderhöhe bis maximal 1.000 € ist kein Verwendungsnachweis erforderlich.
3. Bei einer Förderhöhe über 1.000 bis maximal 15.000 € ist von natürlichen Personen zusätzlich zur Verpflichtungserklärung ein Verwendungsnachweis abzugeben. Der Nachweis wird durch eine Finanzaufstellung und Ausgabenbelege erbracht.
4. Bei einer Förderhöhe von 5.000 bis maximal 15.000 € ist von juristischen Personen zusätzlich zur Verpflichtungserklärung ein Verwendungsnachweis abzugeben. Der Nachweis wird durch eine qualifizierte Finanzaufstellung erbracht.
5. Verwendungsnachweise sind spätestens drei Monate nach Ablauf eines Projektes mit

entsprechenden Finanzübersichten zu den Erträgen und Aufwendungen einzureichen.

§ 7 Rückerstattung

1. Bewilligte und nicht verbrauchte Mittel sowie Mittel, die nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden, sind von Zuwendungsempfängenden unmittelbar zurückzuzahlen.
2. Mittel, für die eine Verpflichtungserklärung nicht abgegeben oder ein Verwendungsnachweis nicht erbracht wurde oder die nicht fristgerecht abgerechnet wurden, können zurückgefordert werden.
3. Eine Rückerstattung kann insbesondere geltend gemacht werden, wenn
 - a. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - b. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - c. sich die Ausgaben nachträglich erheblich ermäßigen,
 - d. sich die Einnahmen nachträglich erheblich erhöhen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Für das Projekt wird dem Projektträger das kirchewoanders-Logo zur Verfügung gestellt, welches bei allen Veröffentlichungen und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen des Projektes zu verwenden ist.

kirchewoanders kann über das Projekt online und in Sozialen Medien berichten.

§ 9 Evaluation

Im Rahmen des Zukunftsfonds werden geförderte Projekte zur Evaluation ausgewählt. Die Zuwendungsempfängenden verpflichten sich neben dem verpflichtenden Projektbericht zur Mitwirkung bei den Evaluationen.

§ 10 Sonstiges

Der Rechtsweg gegen Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidungen von kirchewoanders ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie gilt ab dem 01.09.2024 und wird auf www.kirchewoanders.de veröffentlicht.